Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 10

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Nr. 10 64. Jahrgang **Zürich, Oktober 1957**

Von Monat zu Monat

Nochmals Gewebe-Patente. — Unsere Ausführungen in den «Mitteilungen» vom September 1957 unter dem Titel «Kopieren und Patentieren» haben ein weit verbreitetes Echo ausgelöst. Ganz allgemein wurde schriftlich und mündlich die Auffassung vertreten, daß es nicht angängig sei, eine besondere Gewebeart, die weder in der Konstruktion noch in der Bindung etwas Neues biete, patentieren zu lassen. Um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, möchten wir klärend nochmals darauf hinweisen, daß nach dem Bundesgesetz über die Erfindungs-Patente die Patente vor der Eintragung *nicht* geprüft werden. Gegen das Patent kann deshalb jederzeit eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Ferner hat jeder Betroffene die Möglichkeit, gegenüber einer allfälligen Klage des Patentinhabers die Einrede zu erheben, das Patent sei überhaupt nicht gültig. Wichtigste Voraussetzung des Patentes ist, daß die angemeldete Erfindung überhaupt neu ist. Laut Gesetz gilt eine Erfindung nicht als neu, wenn sie vor der Patentanmeldung im Inland schon derart offenkundig geworden oder durch veröffentlichte, im Inland vorhandene Schriften oder Bildwerke so dargelegt worden ist, daß die Ausführung durch Fachleute möglich ist. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nach Gesetz die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nicht eintritt, der bereits zur Zeit der Patentanmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmäßig benützt, oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen hat.

Seit Jahren sind auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes Bestrebungen im Gange, um die in den einzelnen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erteilung von Schutzrechten nach Möglichkeit zu vereinheitlichen. Da ein Patent nur Wirkung hat für das Gebiet des Landes, für welches es erteilt wurde, ist ein Erfinder, der für seine Erfindung den Schutz nicht nur an seinem Wohnsitz, sondern auch im Ausland erlangen will, gezwungen, in allen für ihn in Betracht fallenden Ländern besondere Patente zu erwirken. Das bedingt, daß er für die gleiche Erfindung in zahlreichen Ländern das gleiche Erteilungsverfahren durchzufechten hat und anderseits, daß jedes Land, das eine sogenannte *Vorprüfung*, d. h. eine Prüfung des Patentes auf seine Neuheit sowie auf den in ihm enthaltenen technischen Fortschritt kennt, diese nämliche Erfindung der gleichen Prüfung unterziehen muß.

Aus der Ueberlegung heraus, daß es zweifellos unwirtschaftlich ist, wenn jeder Staat für die Neuheitsprüfung dieselben Aufwendungen macht, hat die holländische Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg die Initiative zur Schaffung einer Zentralstelle ergriffen, welche die Neuheitsnachforschung für eine Mehrzahl von Ländern durchführen kann.

Zweck des Internationalen Patentbüros ist also, die Patentämter der einzelnen Länder zu entlasten, d. h. ihnen einen Teil der Vorprüfung abzunehmen und damit den großen Apparat, den vor allem die Durchführung der Neuheitsunternehmungen erfordert, zu reduzieren.

Für die Schweiz ist die Frage des Beitrittes zum Internationalen Patentbüro im Haag insofern aktuell geworden, als bekanntlich das neue Patentgesetz, welches am 1. Januar 1956 in Kraft getreten ist, die *stufenweise Einführung der amtlichen Vorprüfung* vorsieht. In der ersten Etappe ist die Ausdehnung der Vorprüfung auf

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat

Was verdienen die Textil-Aktiengesellschaften?

Handelsnachrichten

Die Seidenindustrie und die Ursprungskriterien der Freihandelszone

Vom Außenhandel der schweizerischen Bekleidungsindustrie

Aus aller Welt

Einigungsbestrebungen in der englischen Kunstseidenindustrie

Industrielle Nachrichten

75 Jahre Verein Schweizerischer Wollindustrieller

Zur Lage der schweizerischen Baumwollindustrie

Betriebswirtschaftliche Spalte

Probleme der Spindelzuteilung im Weberei-Vorwerk

Spinnerei, Weberei

Betrachtungen über die Entwicklung des Rundwebens

Färberei, Ausrüstung

Neue Tuchschermaschine für Wollstoffe aller Art

Tagungen

MICRONAIRE-Tagung in Zürich

das Gebiet der Textilveredlung und der Uhrenindustrie in Aussicht genommen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat der Bundesrat kürzlich den eidgenössischen Räten eine Botschaft unterbreitet, in welcher er den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über das Inernationale Patentbüro im Haag empfiehlt. In der Begründung dieses Antrages führt der Bundesrat aus, daß das Eidg. Amt für geistiges Eigentum in Anbetracht des heutigen akuten Mangels an Ingenieuren und Technikern nicht in der Lage sei, innert nützlicher Frist das erforderliche Personal für die Vorprüfungen anzustellen und auszubilden. Wenn aber die berechtigten Wünsche namentlich der Textilindustrie auf eine beschleunigte Verwirklichung der Vorprüfung erfüllt werden sollen, so sei dies zurzeit nur durch die Zusammenarbeit mit dem Patentbüro im Haag möglich.

Vom Standpunkt der Textilindustrie aus betrachtet, muß der Schritt des Bundesrates begrüßt werden. Wohl wird die Zusammenarbeit mit dem Haager Büro jährliche Mehrkosten im Betrage von rund Fr. 200 000.— bedingen. Der große Vorteil des Beitrittes zum erwähnten Abkommen liegt aber vor allem darin, daß ohne ihn das Inkrafttreten der Vorprüfung solange verschoben werden müßte, bis das Amt für geistiges Eigentum selbst über das geeignete Personal verfügen würde, was noch eine Aufgabe von Jahren wäre.

Das BIGA meldet. — Das BIGA veröffentlicht quartalsweise eine interessante Zusammenstellung über die Beschäftigung der verschiedenen Industrien. Wenn sich auch die neuesten Angaben auf das 2. Quartal 1957 beziehen, so dürfen sie im Vergleich zu ausländischen Statistiken dennoch als äußerst prompt und aktuell bezeichnet werden.

Diese Erhebungen des BIGA ergaben im Laufe des 2. Quartals 1957 eine nochmalige Zunahme der Beschäftigung der Textilindustrie von 116 im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 126 im zweiten Vierteljahr 1957, wobei ein Beschäftigungs-Koeffizient von 150 als gut und 100 als befriedigend gilt. Stark verbessert hat sich die Beschäftigung insbesondere in der Baumwoll- und Wollindustrie. Allein die Veredlungsindustrie hat einen Rückgang zu verzeichnen. Mit einem Beschäftigungs-Koeffizienten von 146 steht die Stickerei-Industrie an der Spitze sämtlicher Textilbranchen. Im Vergleich zu der Gesamtindustrie mit einem Beschäftigungs-Koeffizienten von 139 fällt auf, daß die Textilindustrie mit einer Kennziffer von 126 am Schluß sämtlicher Industriesparten steht und damit einmal mehr mit dem Märchen aufräumt, die Textilindustrie profitiere wie die andern Branchen von der überhitzten Hochkonjunktur.

Die Aussichten der Beschäftigung in der nächsten Zukunft werden in der gesamten Textilindustrie von 47,8% der erfaßten Betriebe als gut, von 34,1% als befriedigend, von 0,9% als schlecht und von 17,2% als unbestimmt bezeichnet. Wie unterschiedlich die Zukunft innerhalb der Textilfamilie selbst beurteilt wird, geht am deutlichsten daraus hervor, daß z. B. 77,2% der Baumwollbetriebe die Beschäftigungsaussichten als gut bezeichnen, während in der Seiden- und Kunstfaserindustrie dieser Optimismus nur von 8,2% der Firmen geteilt wird. Es ist denn auch nicht erstaunlich, daß die Seiden- und Kunstfaserindustrie von allen Industriesparten mit 31,4% weitaus am meisten Betriebe aufführt, welche die Zukunft höchst unbestimmt sehen. Die Veredlungsindustrie, die mit der Seidenweberei weitgehend im gleichen Schiffe sitzt, beurteilt die Zukunft auch nicht besser. Diese unsichere Zukunftsbetrachtung der Seiden- und Kunstfaserindustrie, begleitet von der Veredlungsindustrie, stimmt sicher mit dem unsteten und kurzfristigen Geschäftsgang überein, wobei man sich nur fragen kann, ob sich nicht mit etwas mehr Optimismus — wenigstens gegen außen — einige Probleme leichter lösen ließen. Wir denken z. B. an das immer heikler werdende Nachwuchsproblem.

Was verdienen die Textil-Aktiengesellschaften? — Im Juniheft der «Volkswirtschaft» ist die Dividenden- und Renditen-Statistik für 1955 veröffentlicht worden, aus der hervorgeht, daß sich die Gesamtsumme der ausgewiesenen Ausschüttungen in der Textilindustrie an die Aktionäre auf 19,1 Mill. Franken beliefen. Während der für das Jahr 1955 auf 6,98% bezifferte Dividenden-Satz sich auf das einbezahlte Kapital bezieht, drückt die mit 4,42% ermittelte Rendite das Verhältnis zwischen den Gesellschafts-Ausschüttungen und dem Verkehrswert der Aktien aus.

Ein Vergleich mit dem vorhergehenden Jahr 1954 zeigt, daß das dividendenberechtigte Kapital der erfaßten Textilaktiengesellschaften sich von 273,5 Mill. Franken auf 274,1 Mill. Franken erhöht hat, derweil die Aktien-Dividende von 16,7 Mill. Franken oder 6,11% auf 19,1 Mill. Franken oder 6,98% anstieg. Freilich sind die von der Dividenden-Statistik erfaßten Gesellschaften von Jahr zu Jahr allen möglichen Veränderungen unterworfen, die sowohl die Zahl wie das Nominalkapital der Firmen beeinflussen.

Der Anstieg der Aktien-Dividende ist nicht überwältigend, wenn man gleichzeitig berücksichtigt, daß die Dividende der schweizerischen Textilfirmen bereits im Jahre 1945 6,18% betrug. Es ist auch zu beachten, daß die bescheidene Erhöhung des Aktien-Indexes in keinem Verhältnis zur Erhöhung der Lebenskosten steht, woraus sich ergibt, daß die Aktien-Dividende ihrem realen Werte nach seit Kriegsende sogar gefallen ist. Auch die Dividenden-Statistik zeigt, daß in der Textilindustrie — im Vergleich zu andern Branchen — bedeutend weniger verdient wird. So bewegen sich die Erträge zwischen 19,55% bei der Automobil- und Flugzeugfabrikation und 3,19% beim Erwerbszweig «übrige Textilindustrie». In der Uhrenindustrie betrug die mittlere Dividende im Jahr 1955 16,84%, in der Chemie 12,92%, in der Maschinenindustrie 10,68% und in der gesamten Textilindustrie nur 6,98%.

Sehr viele Mißverständnisse pflegen in der Oeffentlichkeit dadurch hervorgerufen zu werden, daß die Dividenden-Erträge häufig mit der den Aktionären zufließenden Rendite gleichgesetzt werden. Man vergißt immer wieder, daß die für die Aktien-Dividenden errechneten Durchschnittssätze nichts anderes als die Relation zwischen den Bruttoerträgen der Dividendenpapiere und ihrem Nominalwert und nicht Börsenwert wiedergeben.

Die Textil-Aktiengesellschaften verzeichneten bei einem Dividendensatz von 6,98% eine Rendite von 4,42%, und übersteigt damit die mittlere Rendite aller Industrieaktiengesellschaften um mehr als 1%, was mit dem niedrigen Kursstand der Textilaktien zusammenhängen dürfte und wiederum ein Zeichen dafür ist, daß die Textilaktien nicht zu den gesuchtesten Papieren gehören.

Handelsnachrichten

Die Seidenindustrie und die Ursprungskriterien der Freihandelszone

F. H. Damit die Zollbehörden der einzelnen der Freihandelszone angeschlossenen Staaten wissen, ob Waren, die an ihrer eigenen Zollgrenze zur Verzollung vorgewiesen werden, Waren aus Freihandelszonenländern sind oder aus andern Ländern stammen, ist eine Kontrolle des Ursprungs unerläßlich. Die Gründung einer Freihan-